

Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz in Corona-Zeiten (gültig ab 24. Juni 2020)

(Der Stand der Richtlinien basiert auf Grundlage der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO) vom 19. Juni 2020. Mögliche individuelle Allgemeinverfügungen der örtlichen Kreis- und Stadtverwaltungen sind zusätzlich zu beachten und nicht in diesen Handlungsempfehlungen erfasst. Die Änderungen gegenüber der Version vom 5. Juni 2020 sind gelb markiert.)

Seit dem 3. Mai 2020 ist die Feier von Gottesdiensten und Andachten in Kirchen, Kapellen und Andachtsräumen möglich.

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und das Angebot von Gottesdiensten entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand, **der zum Personenkreis einer Risikogruppe gehört**, verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält oder strengere Regeln anwendet, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.

2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname und Adresse oder Telefonnummer erfasst werden. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, **welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde**. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet.

3. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden. **Ab dem 24. Juni 2020 besteht die Möglichkeit des Gemeindegesangs ohne Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand zwischen den Personen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) mindestens 3 m beträgt.**

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, in den Gottesdiensträumen bei den Sitzplätzen nun Mindestabstände von 1,5 m zu markieren. So können mit einfachem Abstand Gottesdienste ohne bzw. bei doppeltem Abstand mit Gesang gefeiert werden.

4. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.
5. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird. Zur Emporenbrüstung ist der doppelte Abstand zu halten, wenn gesungen wird.
6. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
7. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.
8. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmasken) mitführen, muss eine kleine Anzahl von Alltagsmasken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.
9. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Lieder können – auch zum Mitlesen, wenn der Gemeindegesang unterbleibt – mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.
10. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
2. Neben dem Gemeindegesang soll Musik in geschlossenen Räumen nur durch kleine Ensembles von maximal acht Musikerinnen und Musiker erklingen. Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik, bei denen mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Der Abstand zwischen den ausführenden Musikerinnen bzw. Musikern (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) muss auch im Freien mindestens 3 m betragen.
3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.
4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).
5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

3. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

4. Für den Ablauf von Gottesdiensten im Freien gelten ebenfalls die o. g. Vorgaben. Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Bei Gemeindegesang ist ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Sitzplätzen/Personen einzuhalten.

Der Einsatz von Instrumental- und Vokalgruppen ist zulässig. Der Mindestabstand zwischen den ausführenden Musikern bzw. Musikerinnen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) muss mindestens 3 m betragen. Spezielle Beschränkung bezüglich der Zahl der Mitwirkenden sind – außer der maximal zulässigen Personenzahl – nicht vorgesehen.

5. Kindergottesdienste können unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/> und den „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz in Corona-Zeiten“ in ihrer aktuellen Fassung) stattfinden.

Die Kindergottesdienst-Teams sollten sich vorab darüber Gedanken machen, ob und in welcher Form ein Gottesdienst für Kinder und mit Kindern sinnvoll und möglich ist.

6. Konfirmationen und Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Wir setzen uns weiter für eine Änderung der gegenwärtigen Regelungen im Blick auf die Durchführung von Gottesdiensten ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Richtlinien aufgenommen.

Speyer, den 20. Juni 2020